

# Konzeption Schulsozialarbeit an Aalener Schulen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>S.2</b>
1.1. Demografische Entwicklung	S.2
1.2. Schulentwicklung	S.2
1.3. Entwicklung der Schulsozialarbeit auf Landes- und Kreisebene	S.2
1.4. Historie Schulsozialarbeit in Aalen	S.3
<b>2. Leitgedanken und Leitziele</b>	<b>S.4</b>
<b>3. Rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>S.5</b>
3.1. Gesetzliche Definition und Auftrag	S.5
3.2. Rechtliche Stellung der Fachkraft der Schulsozialarbeit	S.5
<b>4. Aufgaben der Schulsozialarbeit</b>	<b>S.6</b>
4.1. Einzelfallberatung	S.6
4.2. Schutz bei Kindeswohlgefährdung	S.6
4.3. Beratung von Erziehungsberechtigten	S.7
4.4. Beratung von Lehrkräften	S.7
4.5. Beratung von Betreuungskräften	S.7
4.6. Gruppenarbeit	S.7
4.7. Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit	S.7
4.8. Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten	S.7
4.9. Offene Angebote	S.8
<b>5. Zusammenwirken mit dem System Schule</b>	<b>S.8</b>
5.1. Kooperation	S.8
5.2. Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit in der Schule	S.8
5.3. Teilnahme an Konferenzen und fachlicher Austausch	S.8
5.4. Auskünfte über Schüler/ Datenschutz	S.9
5.5. Schulsozialarbeit und Ganztagschule	S.9
5.6. Aufsichtspflicht der Fachkraft der Schulsozialarbeit	S.9
<b>6. Die Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit</b>	<b>S.9</b>
6.1. Qualifikation der Fachkraft der Schulsozialarbeit	S.9
6.2. Stellenumfang	S.10
6.3. Arbeitszeiten	S.10
6.4. Ausstattung der Räumlichkeiten und Sachmittel	S.10
6.5. Fachlicher Austausch, Supervision und Fortbildungen	S.10
6.6. Evaluation, Dokumentation und Statistik	S.10
6.7. Bedarfskriterien für Schulsozialarbeit /Anforderungsprofil	S.11
6.8. Bedarfsbemessung	S.12
6.8.1. Grundschulen	S.13
6.8.2. Förderschulen	S.14
6.8.3. Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen	S.14
6.8.4. Gymnasien	S.14
6.9. Umsetzung der Bedarfsbemessung	S.15
<b>7. Antragsverfahren</b>	<b>S.15</b>
7.1. Zeitschiene	S.16
<b>8. Inkrafttreten</b>	<b>S.16</b>

# 1. Einleitung

## 1.1. Demografische Entwicklung

Die Stadt Aalen hatte zum 31.12.2016 insgesamt 66.898 Einwohner mit einem Frauenanteil von 50,8% und einem Ausländeranteil von 9,6%.

Die Anzahl der Schulkinder ist im Bereich der Grundschule leicht wachsend, im Bereich der weiterführenden Schulen ist von einer Stagnation der Schülerzahlen auszugehen, was im Hinblick auf den demografischen Wandel positiv zu sehen ist. Im Schuljahr 2016/ 2017 waren an den 14 Aalener Grundschulen und an den beiden Sonderschulen (Primarstufe) 2179 Schüler angemeldet. Im Sekundarbereich mit drei Gemeinschaftsschulen, einer Werkrealschule, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Sonderschule mit Sekundarstufe werden im Schuljahr 2016/2017 4.315 Schüler betreut.

Die Stadt Aalen steht, wie die anderen Kommunen auch, im Hinblick auf die Weiterentwicklung ihrer Bildungslandschaft vor Herausforderungen. Dabei müssen Schulstrukturen an die geänderten gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden, um beispielsweise ein Mehr an Bildungsgerechtigkeit zu erreichen oder aber auch dem demografischen Wandel begegnen zu können.

## 1.2. Schulentwicklung

Neben dem Rückgang der Schülerzahlen haben verschiedene landespolitische Entscheidungen die kommunale Schulentwicklung der vergangenen Jahre geprägt. Die Einführung von G8, der Ausbau von Ganztagschulen, ein neuer Bildungsplan, die neuen sozialen Medien, die schulische Inklusion, die neue Schulform Gemeinschaftsschule und damit zusammenhängend die Einführung von Lernen auf unterschiedlichen Niveaustufen haben die Schullandschaft in den letzten Jahren wesentlich geprägt.

## 1.3. Entwicklung der Schulsozialarbeit auf Landes- und Kreisebene

Schulsozialarbeit ist eine vergleichsweise junge Disziplin der Jugendhilfe. Den wesentlichen Impuls in Baden-Württemberg gab v. a. die Förderung dieser Form der Jugendsozialarbeit durch den Europäischen Sozialfonds. In den 90er Jahren setzte die Förderung durch den damaligen Landeswohlfahrtsverband noch eine Schule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung voraus. Auch die erste Landesförderung im Jahr 2000 ging noch von der „Brennpunktschule“ aus. Im Jahr 2005 stellte das Land seine Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit ein. Erst mit der neuen Landesregierung wurde die Beteiligung des Landes ab dem Jahr 2012 mit grundlegend verändertem Förderkonzept wieder aufgegriffen. Schulsozialarbeit ist seit dieser Zeit nicht mehr auf bestimmte Schularten mit besonderen Problemen ihrer Schülerschaft beschränkt. Das Land fördert die Vollzeitstelle mit einer Pauschale von 16.700 € und damit etwa ein Drittel der Personalkosten.

Der Ostalbkreis fördert als örtlicher Jugendhilfeträger ebenso mit ca. einem Drittel der Personalkosten die Schulsozialarbeit. Zunächst lediglich an Hauptschulen, entwickelten sich die Förderrichtlinien stetig weiter. Mit Wiederaufnahme der Förderung durch das Land im Jahr 2012 erweiterte der Ostalbkreis sukzessiv Schulsozialarbeit auch an allen weiterführenden Schulen.

#### 1.4. Historie Schulsozialarbeit in Aalen

Im Jahre 2001 wurde bei der Stadt Aalen die erste Stelle für Schulsozialarbeit eingerichtet. Die Initiative ging von der Bohlschule aus. Impuls bildete die damalige ESF und Landesförderung, die Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen finanziell unterstützte. Dementsprechend sah zunächst auch die kommunale Förderung durch Landkreis und Stadt eine Beschränkung des Einsatzes auf Hauptschulen mit besonderen sozialen Anforderungen vor. Seit Ausstieg des Landes aus der Förderung im Jahr 2005 hat sich der Einsatzbereich zunehmend auch auf andere Schulen erweitert und das Stigma „Brennpunktschule“ fiel. Mit Wiederaufnahme der finanziellen Beteiligung durch das Land hat auch der Landkreis seine Förderkriterien geöffnet. Danach ist Schulsozialarbeit mittlerweile an allen Schularten möglich.

Aktuell wird an folgenden zehn Schulen im Stadtgebiet Aalen Schulsozialarbeit angeboten:

Schule	Stellenanteile
Gemeinschaftsschule Welland	0,5
Gemeinschaftsschule Kocherburgschule	1,0
Greutschule	0,5
Hermann-Hesse-Schule	0,5
Gemeinschaftsschule Schillerschule	1,0
Karl-Kessler-Schule	1,5
Uhlandrealschule	1,0
Schubart-Gymnasium	0,5
Theodor-Heuss-Gymnasium	0,5
Kopernikus-Gymnasium	0,5
<b>GESAMT</b>	<b>7,5</b>

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11.12.2013 eine „Rahmenkonzeption“ für die Schulsozialarbeit an Aalener Schulen beschlossen.

Die Stadt Aalen entwickelt als Schulträger und damit gesamtverantwortlicher für die Entwicklung der Schullandschaft, aber auch in der Funktion als kommunaler Träger der Schulsozialarbeit mit dieser Konzeption Eckpunkte für die konzeptionelle Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit an Aalener Schulen.

Die Konzeption wurde in enger Verzahnung zwischen den Fachkräften der Schulsozialarbeit Vor-Ort an den Schulen, dem Amt für Soziales, Jugend und Familie und den Schulleitungen der Schulen mit Schulsozialarbeit erstellt. Neben der Thematisierung in mehreren Teambesprechungen der Mit-

arbeiterinnen im Bereich Schulsozialarbeit und der Verwaltung fanden auch, sofern gewünscht, Einzelgespräche mit allen Schulleitungen, den dort tätigen Mitarbeiterinnen und dem Amt für Soziales, Jugend und Familie statt.

Die Konzeption soll neben den inhaltlichen und qualitativen Aspekten insbesondere auch Grundlage für die Entscheidungen über die Förderung neuer Stellen an Aalener Schulen, auch von anderen Trägern der Schulsozialarbeit, sein.

Der Schulentwicklungsplan der Stadt Aalen 2015, die fortgeschriebene Konzeption des Ostalbkreises zur Schulsozialarbeit vom März 2015 und die weiteren rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen des Landes und des Kreises sind dabei berücksichtigt.

## **2. Leitgedanken und Leitziele**

Allen Kindern und Jugendlichen werden bestmögliche und umfassende Bildungs- und Zukunftschancen geboten. Mit dem Ausbau der Schulsozialarbeit bietet die Stadt Aalen ein freiwilliges Jugendhilfeangebot, um die individuelle und soziale Integration von Kindern und deren Familien zu gewährleisten. Dabei wird die Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten gestärkt.

Die Schulsozialarbeit verpflichtet dabei zu folgenden sozialpädagogischen Grundsätzen:

- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit
- Schweigepflicht
- Partizipation
- Ressourcenorientierung
- Lebensweltorientierung

Schulsozialarbeit ist grundsätzlich so zu gestalten, dass sie die Schule nicht aus ihrer erzieherischen Verantwortung entlässt.

Aus den Leitgedanken und Grundsätzen ergeben sich folgende Ziele:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit
- Befähigung zur eigenständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung von Mädchen und Jungen
- Erkennen von Beeinträchtigungen und Benachteiligungen sowie Entwicklung von Lösungsansätzen
- Zugang zu präventiven Angeboten schaffen
- Verbesserung des Schulklimas
- Öffnung der Schule in den Sozialraum

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 3.1. Gesetzliche Definition und Auftrag

Die Schulsozialarbeit wird in erster Linie auf rechtlicher Grundlage des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe) – SGB VIII realisiert. Dabei existiert für die Schulsozialarbeit keine eigenständige Rechtsgrundlage. Sie bezieht ihren Auftrag und Legitimation insbesondere aus folgenden Paragrafen:

- § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 SGB VIII: Aufgaben der Jugendhilfe
- § 11 SGB VIII: Jugendarbeit
- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 14 SGB VIII: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Wurde im ursprünglichen Verständnis Schulsozialarbeit als Jugendsozialarbeit betrachtet und die damit auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche abzielte, richtet sich Schulsozialarbeit heute in Aalen grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen. Während Jugendhilfe und besonders Schulsozialarbeit lange als Reparaturbetrieb für Kinder und Jugendliche galten, die den normalen Schulalltag störten, etabliert sich mit dem Wandel der Schullandschaft zunehmend ein Verständnis einer partnerschaftlichen Kooperation.<sup>1</sup> Schulsozialarbeit wird in den Definitionen meist als ein eigenständiges Angebot der Jugendhilfe verstanden, das jugendhilfespezifische Ziele, Methoden, Prinzipien sowie Angebote und Hilfen in die Schule einbringt.<sup>2</sup>

#### 3.2. Rechtliche Stellung der Fachkraft der Schulsozialarbeit

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit ist beim Träger der Schulsozialarbeit (Normalfall: Träger = Stadt Aalen) angestellt und damit nicht Mitarbeiter des Landes oder des Landkreises. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem mit dem Träger der Schulsozialarbeit vereinbarten Arbeitsvertrag. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt demnach beim Amt für Soziales, Jugend und Familie soweit die Stadt Aalen Träger der Schulsozialarbeit ist.

Das bedeutet, dass die Schulleitung gegenüber der Fachkraft der Schulsozialarbeit kein umfassendes Weisungsrecht hat. Im Rahmen des § 41 Abs. 3 SchG steht dem Schulleiter ein Weisungsrecht zu in Hinblick seiner Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb. Hierunter fallen beispielsweise die Festlegung von Pausen, die schulinternen Regelungen wie Hausordnung oder Schulcurriculum.

Der Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit ist es jedoch wichtig, dass die Tätigkeiten der Fachkraft der Schulsozialarbeit mit der Schulleitung abgestimmt werden. Alles Weitere regelt die Kooperationsvereinbarung.

---

<sup>1</sup> Quelle: Landratsamt Ostalbkreis (Hrsg.): Konzeption Schulsozialarbeit im Ostalbkreis, Stand: März 2015

<sup>2</sup> Quelle: Karsten Speck: „Schulsozialarbeit. Begriffsklärung und Bestandsaufnahme. In: Unsere Jugend Heft 3, 2005

## 4. Aufgaben der Schulsozialarbeit

Zum Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit zählen nach Auffassung des KVJS (Landesjugendamt):

- die Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen,
- die sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schul-  
klassen,
- die innerschulische und außerschulische Vernetzung und Gemein-  
wesenarbeit,
- offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler.

Der Umfang und die Schwerpunkte der schulsozialarbeiterischen Kernaufgaben werden mit der einzelnen Schule entsprechend den jeweiligen Bedingungen und Voraussetzungen gewichtet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

### 4.1. Einzelfallberatung

Um einen einheitlichen Beratungsbegriff zu definieren, kann als Anhaltspunkt folgendes gelten: Als Beratungsgespräche gelten lösungsorientierte persönliche und telefonische Gespräche von einem gewissen zeitlichen Umfang (Anhaltspunkt: Gespräche über 10 Minuten).

Individuelle Beratung und Hilfe als Tätigkeit sozialarbeiterischen Jugendhilfefhandelns an Schulen beinhalten

- Beratung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler
- Beratung von Lehrkräften hinsichtlich erkannter Probleme der Schülerinnen und Schüler
- Beratung von Erziehungsberechtigten

### 4.2. Schutz bei Kindeswohlgefährdung

Werden der Fachkraft der Schulsozialarbeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so verfährt sie auf der Grundlage der Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (gem. §8a Abs. 2 SGB VIII und nach §72a SGB VIII) zwischen dem Ostalbkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Stadt Aalen vom 14.06.2010.

Da es sich bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Tätigkeit mit weitreichenden Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden (unter Berücksichtigung von § 8 b SGB VIII). Den Fachkräften der Schulsozialarbeit steht ein mit dem Landkreis abgestimmtes Verfahren nach § 8 a SGB VIII zur Verfügung. Dieses ist entsprechend zu beachten und zu verfolgen.

### **4.3. Beratung von Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte werden in die sozialpädagogische Arbeit eingebunden und als wichtige Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen verstanden. Denn nur dann ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen erfolgreich. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und erziehungsberechtigten Personen orientiert sich an der Niederschwelligkeit und an den Ressourcen bzw. Stärken. In folgenden Bereichen findet Beratung statt:

- individuelle Beratung von Erziehungsberechtigten
- Angebote der Elternbildung
- Veranstaltungen zu Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

### **4.4. Beratung von Lehrkräften**

Die Lehrkräfte sind sowohl Kooperationspartnerinnen und -partner als auch eine Zielgruppe der Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeit soll gemeinsam mit Lehrkräften tätig werden und nach Problemlösungen suchen.

### **4.5. Beratung von Betreuungskräften im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen**

Ergänzende Betreuungsangebote und Ganztagsangebote sind Bestandteil des schulischen Angebots und somit auch ein Betätigungsfeld der Schulsozialarbeit. Betreuungskräfte im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen können von der Fachkraft der Schulsozialarbeit Unterstützung erfahren und sich bei Fragestellungen vertraulich an sie wenden.

### **4.6. Gruppenarbeit**

Angebote der Arbeit mit Schulklassen bzw. Gruppen sind:

- Angebote in den Bereichen des sozialen Lernens, der sozialen Kompetenzen und Stärkung der Lebenskompetenzen
- Präventionsprojekte
- Maßnahmen bei massiven Konflikten wie Ausgrenzung, Mobbing etc.

Um eine Nachhaltigkeit zu gewährleisten, werden alle Gruppenangebote gemeinsam mit den Lehrkräften angeboten.

### **4.7. Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit**

Weitere Kernaufgaben der Schulsozialarbeit sind Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit, um Ressourcen aus dem Umfeld zu nutzen und in dieses auch hineinzuwirken.

### **4.8. Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Fachdiensten**

Zum gesetzlichen Auftrag der Schulsozialarbeit gehört auch die

strukturelle Zusammenarbeit mit den anderen Fachdiensten, den ggf. weiteren Partnern und öffentlichen Einrichtungen (vgl. §81 SGB VIII) im Rahmen individueller Hilfen.

Regelmäßige Treffen der in Aalen und im Ostalbkreis ansässigen Institutionen finden bereits statt und werden weiterhin intensiviert.

#### **4.9. Offene Angebote**

Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler bieten eine niederschwellige Möglichkeit mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit Kontakt aufzunehmen. Hier kann man die Fachkraft der Schulsozialarbeit kennenlernen und es kann Vertrauen für spätere Beratungen entstehen.

### **5. Zusammenwirken mit dem System Schule**

Die enge Einbindung der Schulsozialarbeit in das System Schule und den Schulalltag ist ein maßgebliches Qualitätskriterium für gelingende Schulsozialarbeit. Kooperationsbereitschaft von Seiten der Schule und der Schulsozialarbeit ist hierfür Bedingung. Folgende Maßnahmen können dies unterstützen:

#### **5.1. Kooperation**

Grundlage für eine effektive Zusammenarbeit und die notwendige Transparenz ist eine Kooperationsvereinbarung um Zielvorstellungen, Konzeptionen und Planungen aufeinander abzustimmen. Die Kooperationsvereinbarung wird erstellt zwischen Schule, Schulsozialarbeit und dem Träger der Schulsozialarbeit (im Regelfall die Stadt Aalen) und regelmäßig fortgeschrieben. Außerdem soll die Schulsozialarbeit im Sozialcurriculum der Schule berücksichtigt werden.

#### **5.2. Rahmenbedingungen für Schulsozialarbeit in der Schule**

Um schulsozialarbeiterisch tätig werden zu können bedarf es eines geeigneten Arbeitsumfelds, im Idealfall ein eigenes Büro, aber immer mit Zugang zu anderen Räumlichkeiten der Schule zur Durchführung von Projekten und zum Führen von vertraulichen Gesprächen. Ebenso bedarf es der Einbindung in die schulischen Kommunikationsstrukturen.

#### **5.3. Teilnahme an Konferenzen und fachlicher Austausch**

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit wird im Regelfall zu den Sitzungen der Lehrerkonferenz eingeladen und sofern notwendig zu Beratungen hinzugezogen. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit hat keine Teilnahmepflicht an Lehrerkonferenzen. Bei Ordnungsmaßnahmen (§90 Schulgesetz) und bei Schulverweigerern sollte die Fachkraft der Schulsozialarbeit informiert werden.

#### **5.4. Auskünfte über Schüler/ Datenschutz**

Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind wichtige Grundvoraussetzungen für eine gelingende Einzelfallhilfe. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit unterliegt der Schweigepflicht nach § 203 STGB und § 65 SGB VIII.

Die Schweigepflicht kann aufgehoben werden durch eine Einwilligung der Betroffenen oder bei einem entsprechenden Vorliegen einer Rechtsgrundlage. Wird ein Fall ausreichend anonymisiert, kann die Fachkraft der Schulsozialarbeit ihn mit anderen Fachkräften und Institutionen besprechen.

#### **5.5. Schulsozialarbeit und Ganztagschule**

Aufgrund der vermehrten Zeit, die die Kinder und Jugendlichen im Lebensraum Ganztagschule verbringen, können zunehmend individuelle Bedürfnisse, Problemlagen und soziale Benachteiligungen mitgebracht beziehungsweise dort sichtbar werden. Hier kann Schulsozialarbeit durch ihr differenziertes Leistungsspektrum qualitative Handlungs- und Unterstützungsangebote gestalten und anbieten.

Offene Angebote können den schulischen Ganzttag ergänzen.

Die Organisation der Ganztagschule, die Durchführung von Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen- und Pausenaufsicht und Randzeitenbetreuung sind nicht fester Bestandteil des Aufgabenprofils der Schulsozialarbeit.

#### **5.6. Aufsichtspflicht der Fachkraft der Schulsozialarbeit**

Wenn es sich um eine reine Veranstaltung der Schulsozialarbeit handelt, die nicht gleichzeitig schulische Veranstaltung ist, so liegt die Aufsichtspflicht bei der Fachkraft der Schulsozialarbeit.

### **6. Die Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit wird von der Stadt Aalen als Schulträger als freiwilliges Angebot geleistet. Dieses Angebot ist als ergänzendes Angebot zur öffentlichen Jugendhilfe des Landratsamtes Ostalbkreises zu sehen.

#### **6.1. Qualifikation der Fachkraft der Schulsozialarbeit**

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, - Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Berufsabschlüsse der Berufsakademien, Fachhochschulen oder Dualen Hochschulen) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich.

## **6.2. Stellenumfang**

Der Stellenumfang für die Schulsozialarbeit sollte dem Umfang der Aufgaben und Anforderungen entsprechen. Dies hängt vom Umfang der sozialen Problemlagen und des präventiven Auftrags, aber auch von den örtlichen Kooperations- und Vernetzungsangeboten ab. (s. Ausführungen „Bedarfskriterien“) Ebenso hängt der Umfang von der Schülerzahl an der Schule ab. Der Stellenumfang pro Fachkraft an einer Schule/ in einem Schulverbund beträgt mindestens 50% einer Vollzeitstelle. Diese letztgenannte Voraussetzung beinhalten auch die Förderrichtlinien des Landes und des Ostalbkreises.

## **6.3. Arbeitszeiten**

Die Arbeitszeit besteht aus flexiblen und festen Kontaktzeiten, die in Kooperation mit der Schulsozialarbeit und der Schulleitung abgestimmt werden.

## **6.4. Ausstattung der Räumlichkeiten und Sachmittel**

Die Schulsozialarbeit erhält für ihren Arbeitsplatz eine zeitgemäße Büroausstattung mit Telefonanschluss und Anrufbeantworter, PC und Drucker und Internetanschluss. Für Sachausgaben, Verwaltungsleistungen und Material für pädagogische Arbeit und Angebote erhält die Fachkraft der Schulsozialarbeit ein Budget zur selbständigen Bewirtschaftung. Zuständig für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, die Ausstattung und das Budget ist der Schulträger.

## **6.5. Fachlicher Austausch, Supervision und Fortbildungen**

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit treffen sich in regelmäßigen Abständen. Darüber hinaus sind sie in die Informations- und Kommunikationsstrukturen des Amts für Soziales, Jugend und Familie aktiv eingebunden. Hierzu finden regelmäßige Treffen mit der Verwaltung statt.

Die Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit hat für ihre Fachkräfte Gruppensupervision eingerichtet und ermöglicht im Bedarfsfall auch Einzelsupervision. Fortbildungen sind ein wichtiger Baustein der Qualifizierung und Personalentwicklung.

## **6.6. Evaluation, Dokumentation und Statistik**

Sich und seine Arbeit transparent zu machen, hinterfragen zu lassen und auch selbst zu hinterfragen, alles Elemente aus der Qualitätssicherung, gehört für das Amt für Soziales, Jugend und Familie zum Standard im Bereich Schulsozialarbeit.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass Abläufe innerhalb der schulsozialarbeiterischen Praxis sowie der Einfluss der Schulsozialarbeit auf die Entwicklung von Prozessen dokumentiert und fachlich und administrativ reflektiert werden.

Im Rahmen der finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist von jeder Fachkraft der Schulsozialarbeit in Aalen ein Erhebungsbogen

für die Statistik „Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) für das abgelaufene Schuljahr bis Ende Oktober auszufüllen.

Dem Ostalbkreis ist jährlich bis spätestens 15. September ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Schuljahr vorzulegen. Der Bericht ist zuvor von der Schulleitung zur Kenntnis zu nehmen. Die Schulleitung dokumentiert dies durch ihre Unterschrift und leitet ihn danach an den Träger der Schulsozialarbeit in zweifacher Ausfertigung weiter.

### **6.7. Bedarfskriterien für Schulsozialarbeit /Anforderungsprofil**

Grundsätzlich orientiert sich die Stadt Aalen bei ihren Bedarfskriterien für die Schulsozialarbeit an den Ausführungen des KVJS und des Landkreises. Der Landkreis führt in seiner Konzeption vom März 2015 aus, dass Schulsozialarbeit vor allem an solchen Schulen erforderlich ist, an denen aufgrund komplexer Problemstellungen bei einzelnen Schülerinnen und Schülern oder deren Familien, in den Klassen, in der Schule und im Gemeinwesen die Erziehungsaufgaben eine besondere Herausforderung darstellen. An diesen Schulen fehlen häufig die notwendigen Voraussetzungen, um überhaupt Lernstoff vermitteln zu können. Schulen mit dieser besonderen pädagogischen und sozialen Aufgabenstellung sind auf die sozialpädagogische Fachkompetenz der Jugendhilfe in besonderem Maße angewiesen.

Es ist zum Beispiel dort der Fall, wo im Einzugsgebiet der Schule vermehrt

- Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen bzw. Schülern und Schülergruppen
- Gewalt
- Interkulturelle Konflikte
- Familienbelastende Lebenslagen (z. B. schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Armut)
- Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) oder
- die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund oder
- die Integration von jungen Menschen als ausländische Flüchtlinge auftreten.

An Schulen in diesen Gebieten brauchen die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien häufig Unterstützung, die von Lehrkräften und Schule nicht im erforderlichen Maße geleistet werden kann.

Der Landkreis führt in seiner Konzeption weitergehend aus, dass sich die Größe der Schule, d. h. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, sowie die Größe des Einzugsbereichs der Schule auf den Bedarf von Schulsozialarbeit auswirken kann.

Mit den „Leitplanken“ der Vorgaben des KVJS und der Konzeption des Ostalbkreises hat nun die Stadt Aalen auf die Bedarfskriterien aufbauend eine Bedarfsbemessung festgelegt, welche neben der Fragestellung „Braucht die

Schule Schulsozialarbeit?“ auch die Frage des Umfangs beantwortet. Nachfolgend sind die vom Gemeinderat festgelegten Bedarfskriterien dargestellt:

### **6.8. Bedarfsbemessung**

Bisher liegen in Aalen dem Einsatz der Fachkräfte der Schulsozialarbeit keine Bemessungen zu Grunde. Teilweise wurde die Größe oder auch der Einzugsbereich der Schule betrachtet, eine durchgängige Vergleichbarkeit fehlt. Der Status quo stellt sich wie folgt dar: Haupt- und Werkrealschulen, ebenso Realschulen haben einen Anspruch auf Schulsozialarbeit. Die Einführung von Schulsozialarbeit an Grundschulen war teilweise auf besondere Konstellationen vor Ort zurückzuführen. Insbesondere die Anträge der Gymnasien auf Schulsozialarbeit, aber auch die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass an den unterschiedlichen Schulen, bzw. Schularten unterschiedliche Arbeitsbelastungen/ Anforderungen für die Schulsozialarbeit herrschen. Es gab Fälle von nahezu nur präventiv arbeitender Schulsozialarbeit bis hin zur Schulsozialarbeit, welche durch die entsprechende Betreuung der zahlreichen Schüler der Schule extrem gefordert war, bzw. sich nur die akuten Fälle beschränken musste. Für präventive Arbeit ist an diesen Schulen somit keine Zeit.

Die Verwaltung hat sich deshalb auf die Suche nach bestehenden Bemessungsgrundlagen gemacht. Der bundesweite Kooperationsverbund Schulsozialarbeit empfiehlt als Erfahrungswert einen Wert von einer Vollzeitstelle Schulsozialarbeiter auf 150 Schüler. Der KVJS Baden –Württemberg empfiehlt einen Wert von 1:200 Schülerinnen und Schülern. Größere Städte in Baden-Württemberg legen einen Wert von 1:200 bis 1:1000 an. Der KVJS sieht als Mindestausstattung pro Schule einen Beschäftigungsumfang von 50 % an. Dieser Wert liegt auch etlichen Förderrichtlinien der Landkreise zugrunde und wird gegenwärtig auch für die Förderrichtlinien des Landes diskutiert. Der Ostalbkreis hat in seiner Konzeption den Stellenumfang an einer Schule, bzw. an Schulzentren und Schulverbänden mit mindestens 50% festgelegt. Die Begründung liegt darin, dass nur bei einer ausreichenden Präsenz an der Schule/ im Schulzentrum ein solches Vertrauensverhältnis entsteht, dass das niederschwellige Beratungsangebot angenommen werden kann.

Der Abschlussbericht der Begleitforschung zur Landesförderung des Landes Baden Württemberg an Hauptschulen und im BVJ sieht als Mindestbeschäftigungsumfang ein Stellenvolumen von 75 % an.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus der über 10-jährigen Praxis im Stadtgebiet Aalen und der Erfahrungen anderer Kommunen eine Differenzierung nach Schularten vor. Die Verwaltung hat intensiv, auch mit den Kräften vor Ort diskutiert, inwieweit der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund oder ausländische Schüler in eine Bemessung Einfluss finden können. Zum einen zeigt die Erfahrung, dass Schulsozialarbeit keineswegs nur diese Zielgruppe bedienen muss, zum anderen wird schon jetzt an allen Schulen mit einem wesentli-

chen Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund Schulsozialarbeit angeboten.

Grundsätzlich ist noch zu erläutern, inwieweit sich die Stellenumfänge in der Praxis niederschlagen. Bei einem Stellenumfang von 50% einer Fachkraft der Schulsozialarbeit wird grundsätzlich festgelegt, dass diese Fachkraft nur während den 39 Wochen im Jahr, an welchem auch Schulbetrieb ist, im Einsatz ist. Die restlichen 13 Wochen im Jahr ist die Fachkraft im Urlaub bzw. baut Überstunden ab. Diese Regelung wird in ähnlicher Form auch bei Schulsekretariaten und auch Betreuungskräften an den Schulen angewandt. In der Praxis bedeutet dies für die Schule, dass die Fachkraft mit einem Stellenumfang von 50% tatsächlich in der Schulwoche ca. 27 h an der Schule ist. Dies entspricht einer Anwesenheit (inkl. kurzer Mittagspause) je Tag von ca. 5,3 h oder einem Zeitraum von 7.30 Uhr bis 13 Uhr. Fachkräfte mit einem Stellenumfang von 100% sind ganztägig von Montag bis Freitag im Einsatz.

Eine Anpassung des Stellenumfangs wird dann umgesetzt, wenn sich eine nachhaltige Reduzierung oder Erhöhung der Schülerzahl für mindestens zwei Schuljahre einstellt. Maßgeblich sind die Schülerzahlen der Schulstatistik zum Oktober. Zur Umsetzung der Anpassung des Stellenumfangs zum Schuljahresbeginn (1.9.) werden die Prognosezahlen vom Juni des entsprechenden Jahres herangezogen.

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat folgende Bemessungsgrundlagen beschlossen:

### 6.8.1. Grundschulen

Anzahl der Schüler/innen	Stellenumfang
1000	100%
500	50%

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung vom 21.7.2015 beschlossen Schulsozialarbeit an Grundschulen erst langfristig in Betracht zu ziehen. Der Gemeinderat sieht hier vorrangig die Aufgabe zunächst entsprechende Ressourcen im Ganztagesbereich einzusetzen, um diesen zu optimieren. Grundschulen, die bereits in den vergangenen Jahren mit Schulsozialarbeit versorgt wurden, sollen Bestandschutz erhalten, sofern die Schule Teil eines weiterführenden Schulzentrums ist. Hier verfolgt die Verwaltung die Ziele des vom Gemeinderat im Februar 2015 beschlossenen Schulentwicklungsplans, diese entsprechenden Zentren zu stärken.

Hintergrund dieses Ansatzes ist es auch, dass für einen Mitarbeiter in einem Schulzentrum eine Trennung von Primarschülern und Sekundarschülern praktisch nicht möglich sein wird.

Wie auch bei den Gymnasien wird eine Gewichtung der Schülerzahl von 1:1000 vorgenommen. Hintergrund für diesen höheren Wert im Vergleich zu den Real- und Gemeinschaftsschulen ist die Tatsache, dass an den Grundschulen insbesondere in den ersten zwei bis drei Klassenstufen präventive Maßnahmen im Vordergrund stehen und der Bedarf an Einzelfallhilfe überschaubarer ist.

Langfristig wird der Einsatz von Schulsozialarbeit in Grundschulen vorrangig an mindestens 2-zügigen Grundschulen gesehen.

### **6.8.2. Förderschulen**

Der Gemeinderat setzt für Förderschulen unabhängig von der Zuordnung (Primar- und Sekundarstufe) den Wert 1:300 fest. Dies ist im Vergleich zu den weiteren Schularten das beste Verhältnis. Bei Förderschulen gilt es zu beachten, dass diese Schulen schon per se einen besseren Schlüssel Lehrer zu Schüler haben. Die Stadt Aalen sieht daher, trotz der höchst heterogenen Schülerschaft, mit einem Schlüssel von einer Halbtagskraft auf 150 Schüler einen guten Ansatz.

### **6.8.3. Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe)**

<b>Anzahl der Schüler/innen</b>	<b>Stellenumfang</b>
1000	200%
750	150%
500	100%
250	50%

An Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen (Sekundarstufe) wurde für 500 Schülerinnen und Schüler 1 Vollzeitstelle vorgesehen. Dieser Wert wird gedeckt aus den Erfahrungen der letzten Jahre. Dieser Wert berücksichtigt die sehr heterogene Schülerschaft und die speziellen Bedarfe dieser Schulen und Schulverbünde. Insbesondere an diesen Schulen zeichnet sich ein durchgehender Bedarf in allen Klassenstufen ab.

### **6.8.4. Gymnasien**

<b>Anzahl der Schüler/innen</b>	<b>Stellenumfang</b>
1000	100%
500	50%

Der Schulentwicklungsplan 2015 legt als Ziel für das Schuljahr 2015/2016 fest, Schulsozialarbeit flächendeckend an allen drei Aalener Gymnasien einzuführen. Hintergrund für diese Zielvorgabe war die Öffnung der Gymnasien für eine heterogene Schülerschaft, insbesondere durch eine Übergangsquote von ca. 50% von der Grundschule auf die Gymnasien, die weggefallene verbindliche Grundschulempfehlung und auch die Erfahrungen aus dem Schulalltag. Aus Sicht des Gemeinderats ist für die Gymnasien ein Schlüssel von 1:1.000 angemessen. Wie auch bei den Grundschulen ist als Hauptzielgruppe nicht die komplette Schülerschaft zu benennen, sondern insbesondere die Unter- und Mittelstufe.

Auch in der Zukunft möchten die Verwaltung und der Gemeinderat die Schulen, welche in der Bedarfsberechnung nicht mit einem Stellenanteil berücksichtigt wurden, nicht grundsätzlich von der Jugendsozialarbeit ausschließen. Hierzu sind Kooperationen und Projekte zum einen mit dem Haus der Jugend möglich und aktuell schon praktiziert, zum anderen steht mit der Mobilen Jugendarbeit des Amtes für Soziales, Jugend und Familie

ein Fachmann bereit. Schon jetzt steht der entsprechende Mitarbeiter als Ratgeber und als „Feuerwehrmann“ den Schulen zur Verfügung.

## 6.9. Umsetzung der Bedarfsbemessung

Grundlage für die Stadt Aalen sind bestehende Arbeitsverträge mit ihren Mitarbeiterinnen in der Schulsozialarbeit. Die Praxis zeigt, dass aufgrund personalrechtlicher, zuschusstechnischer und personalwirtschaftlicher Überlegungen Schulsozialarbeit nur in den Umfängen 50% und 100% einer Vollzeitstelle sinnvoll, praktikabel und machbar ist. Die Praxis ist nun konfrontiert mit der Problematik, dass der errechnete Bedarf nicht 1:1 mit Stellenanteilen besetzt werden kann. Hier hat der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 21.7.2015 folgende Rundungsregelungen beschlossen, welche in dieser Form Anwendung finden:

errechneter Bedarf	Stellenumfang
0,25 -0,74	50%
0,75 -1,24	100%
1,25 – 1,74	150%
1,75 -2,24	200%

## 7. Antragsverfahren

Die öffentlichen Schulen beantragen, sofern die Bedarfskriterien erfüllt sind, Schulsozialarbeit bei der Stadt Aalen. Der Bedarf ist schriftlich zu begründen.

Der Antrag beinhaltet insbesondere:

- die Benennung der Schule, an der Schulsozialarbeit eingerichtet werden soll,
- eine Beschreibung der Schule (Schularten, Anzahl und Zusammensetzung der Klassen und Schülerschaft, Herkunftsorte der Schülerschaft, Migrationsanteil, Situation im Einzugsbereich der Schule usw.),
- Darstellung der Problemlagen und der Bedarfssituation,
- bisherige Aktivitäten der Schule, um dieser Situation zu begegnen,
- Rahmenkonzeption (Was soll mit Schulsozialarbeit erreicht werden, wo soll sie ansetzen und mit welchen Zielen?)
- sonstige Besonderheiten der Schule
- den Stellenumfang,
- eine schriftliche Begründung für den Bedarf sowie
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten an der Schule einschließlich Telefon- und Internetanschluss,
- Beschluss der Schul- und Gesamtlehrerkonferenz zur Einrichtung/Erweiterung der Schulsozialarbeit an der Schule
- Sozialcurriculum der Schule

Die Stadt Aalen –Amt für Soziales, Jugend und Familie- überprüft die Anträge in Hinblick auf die festgelegten Bedarfskriterien, der Bedarfsbemessung und den weiteren Grundsätzen dieser Konzeption. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

Nach Zustimmung des Gemeinderats erfolgt die Weiterreichung des Antrags an das Landratsamt. Der Antrag auf Zuschuss des Ostalbkreises zur Förderung von Schulsozialarbeit ist an das Landratsamt Ostalbkreis – Dezernat Jugend und Familie zu richten. Antragsberechtigt ist der Schulträger, in diesen Fällen die Stadt Aalen, bei der Förderung durch den Ostalbkreis.

Die Stadt als Schulträger übernimmt die fristgerechte Beantragung der Landesfördermittel zum 31. Juli des jeweiligen Schuljahres.

Nach Bewilligung schließen die Stadt Aalen als Träger der Schulsozialarbeit und der jeweilige Schulleiter zur Vereinbarung der geltenden Rahmenbedingungen und insbesondere der Zusammenarbeit eine Kooperationsvereinbarung ab.

### **7.1. Zeitschiene**

Nachfolgend ist beispielhaft für eine Antragsstellung Schulsozialarbeit mit Start Schuljahr 2018/2019 dargestellt, die Zeitschiene gilt auch in dieser Taktung für die Folgejahre:

- **Bis 30.9.2017:**  
Antragstellung der Schule bei der Stadt Aalen für Schuljahr 2018/2019
- **Im Oktober/ November 2017:**  
Vorlage im Gemeinderat und Beratung der Anträge im Rahmen der Stellenplanberatung und Haushaltsplanberatung für das Jahr 2018
- **Im Dezember 2017:**  
Beschlussfassung Stellenplan und Haushaltsplan für das Jahr 2018
- **Bis 15.3.2018:**  
Vorlage des Antrags im LRA Ostalbkreis
- **April/ Mai 2018:**  
Beschluss Kreistag über Förderung
- **1.9.2018:**  
Umsetzung Stellenplan/ GR-Beschluss

## **8. Inkrafttreten**

Diese Konzeption tritt zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

**Herausgeber:**

Stadt Aalen  
Amt für Soziales, Jugend und Familie  
Marktplatz 30  
73430 Aalen

Tel.: 07361/521251  
Amt-fuer-soziales@aaln.de  
www.aalen.de